

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 122.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e $\ddot{\text{e}}$ z**

vom

betreffend

Strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, R. G. Bl. Nr. 18, die sich auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates beziehen, finden sinngemäß Anwendung auf die Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung.

2. Die Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes findet auch auf die Mitglieder der Wahlbehörden Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz und der Staatssekretär des Innern beauftragt.